

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: ZPO § 518, §§ 187, 210 a

Leitsätze:

K e i n e

(wie 5 AZR 72/77)

Aktenzeichen: 5 AZR 109/77
Urteil des BAG vom 5. Juli 1977

LAG Hamburg



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 AZR 109/77

3 Sa 30/75 Hamburg

Urteilstenor zuge-
stellt am 5. Juli 1977

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 29. Juni 1977 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Siara und Dr. Seidensticker sowie die ehrenamtlichen Richter Krebs und Döring für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 21. Dezember 1976 - 3 Sa 30/75 - aufgehoben.
2. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger macht gegen den Beklagten einen Aufwendungsersatzanspruch in Höhe von 8.550,53 DM nebst Zinsen geltend. Ferner begehrt er die Feststellung der Verpflichtung des Beklagten, die aus einem vor dem Landgericht Hamburg geführten Rechtsstreit zu leistenden Aufwendungen zu tragen bzw. den Kläger von den Verpflichtungen aus diesem Rechtsstreit freizuhalten.

Durch Urteil vom 3. Januar 1975, das dem Beklagten am 19. Februar 1975 zugestellt wurde, hat das Arbeitsgericht der Klage im wesentlichen stattgegeben.

Hiergegen hat der Beklagte am 4. März 1975 beim Landesarbeitsgericht Berufung eingelegt. In seiner Berufungsschrift hat er zwar den Kläger und Berufungsbeklagten mit voller Anschrift angegeben, dessen Prozeßbevollmächtigten jedoch nur mit Namen ohne ladungsfähige Anschrift bezeichnet.

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Beklagten als unzulässig verworfen, weil die Berufungsschrift wegen der fehlenden ladungsfähigen Anschrift des erstinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten des Klägers nicht den Formerfordernissen genüge. Hiergegen wendet sich der Beklagte mit seiner Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet. Entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts ist die Berufung in gehöriger Form eingelegt worden und daher zulässig.

Das Landesarbeitsgericht ist von der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ausgegangen, wonach im arbeitsgerichtlichen Verfahren eine Rechtsmittelschrift außer den in § 518 Abs. 2 ZPO genannten Angaben auch die ladungsfähige Anschrift des Rechtsmittelbeklagten oder

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 3 -

seines Prozeßbevollmächtigten enthalten muß, damit sie ohne Verzögerung dem Gegner zugestellt werden kann (BAG AP Nr. 33 zu § 518 ZPO mit weiteren Nachweisen, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt; BAG AP Nr. 37 zu § 518 ZPO [zu 1 a u. b der Gründe]). Diese Rechtsprechung beruht auf dem in § 9 Abs. 1 Satz 1 ArbGG niedergelegten besonderen Beschleunigungsgrundsatz und auf der Erwägung, daß der Rechtsmittelgegner im Arbeitsgerichtsverfahren ein besonderes und schutzwürdiges Interesse daran hat, möglichst umgehend zu erfahren, ob das von ihm erstrittene Urteil rechtskräftig geworden ist oder ob er sich auf eine weitere Auseinandersetzung in der Rechtsmittelinstanz einrichten muß. Unter Hinweis auf § 210 a Abs. 1 Satz 1 ZPO, wonach eine Rechtsmittelschrift dem Prozeßbevollmächtigten des Rechtszuges, dessen Entscheidung angefochten wird, zuzustellen ist, hat das Landesarbeitsgericht angenommen, die Angabe des Berufungsbeklagten in der Rechtsmittelschrift sei dann nicht ausreichend, wenn er in erster Instanz durch einen Prozeßbevollmächtigten vertreten gewesen sei; in einem solchen Falle sei vielmehr die Angabe der ladungsfähigen Anschrift des erstinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten des Berufungsbeklagten erforderlich, weil die Berufungsschrift sonst nicht ordnungsgemäß zugestellt werden könne. Damit hat das Landesarbeitsgericht die an eine Rechtsmittelschrift zu stellenden Anforderungen überspannt und die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts mißverstanden.

Der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts hat bereits in seinem Urteil vom 2. November 1968 klargestellt, daß eine Rechtsmittelschrift auch dann noch ordnungsgemäß ist, wenn der Rechtsmittelbeklagte zutreffend bezeichnet ist, die Angabe seines Prozeßbevollmächtigten dagegen fehlt (BAG 21, 193 [196, 197] = AP Nr. 2 zu § 553 ZPO [zu I 2 der Gründe]). Dort ist ausgeführt, daß die Gründe, die die genaue Bezeichnung des Rechts-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 4 -

mittelbeklagten in der Rechtsmittelschrift notwendig machen, nicht auch die Angabe seines Prozeßbevollmächtigten erfordern. Dem tritt der erkennende Senat bei.

Die Vorschrift des § 210 a Abs. 1 ZPO verlangt zwar die Zustellung der Rechtsmittelschrift an den Prozeßbevollmächtigten des Rechtsmittelgegners. § 210 a Abs. 2 ZPO läßt jedoch die Zustellung an den Rechtsmittelgegner selbst zu, wenn ein Prozeßbevollmächtigter nicht vorhanden oder sein Aufenthalt unbekannt und ein Zustellungsbevollmächtigter von der Partei nicht bestellt ist. Es bestehen keine Bedenken, die Zustellung an die Partei selbst auch dann vorzunehmen, wenn ein Prozeßbevollmächtigter infolge der fehlenden Benennung in der Rechtsmittelschrift dem Rechtsmittelgericht nicht bekannt wird. Selbst wenn man in solchen Fällen die Zustellung an die Partei nicht schon in entsprechender Anwendung des § 210 a Abs. 1 ZPO als ordnungsgemäß ansieht, könnte ein etwaiger Zustellungsmangel jedenfalls nach § 187 Satz 1 ZPO als geheilt angesehen werden. Die Ausnahme des § 187 Satz 2 ZPO, wonach Zustellungsmängel nicht geheilt werden, wenn durch die Zustellung eine Notfrist in Lauf gesetzt werden soll, greift hier nicht ein.

Auch die Belange des Berufungsbeklagten werden mit der Zustellung der Berufungsschrift an ihn persönlich gewahrt. Er erlangt dann in aller Regel ohne Verzögerung Kenntnis und Gewißheit darüber, daß die Gegenpartei das Urteil angefochten hat und er sich auf eine Fortsetzung des Prozesses in der Berufungsinstanz einstellen muß. Erfahrungsgemäß wird er seinen Prozeßbevollmächtigten auch alsbald von der an ihn erfolgten Zustellung der Berufungsschrift in Kenntnis setzen, so daß dieser nunmehr das Erforderliche veranlassen kann. Will er eine Anschlußberufung einlegen, so erleidet er keinen Fristnachteil; denn die Anschlußberufung ist nicht an eine Frist gebunden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 5 -

Hiernach ist es unschädlich, daß die Berufungsschrift neben der Anschrift des Berufungsbeklagten nicht auch noch die Anschrift seines erstinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten enthielt. Die Berufung war mithin zulässig. Das führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Landesarbeitsgericht, damit es nunmehr in der Sache selbst entscheiden kann.

gez.: Dr. Hilger Siara Dr. Seidensticker
 Krebs Döring

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

